

Standeskommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug (StKB Abwasser)

vom 7. Januar 1997¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den
Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG),²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Als zuständiges Departement gemäss Art. 1 EG GSchG wird das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet. Zuständiges Departement

Art. 2

Um die Verbindung zu den Bezirken sicherzustellen, ernennen die Bezirke einen Umweltschutzdelegierten*, welcher dem Departement beratend zur Verfügung steht. Mitwirkung der Bezirke

Art. 3³

¹Es darf kein Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, das diese schädigt oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. Das Abwasser hat insbesondere den jeweils gültigen eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen zu entsprechen. Schädliches Abwasser

²Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühe;

¹ Mit Revisionen vom 5. Februar 2002, 20. Januar 2004, 16. August 2004, 28. August 2007 und 1. Mai 2012.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004.

- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 4

Industrie- und
Gewerbe-
abwasser

¹Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich ist und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind industrielle und gewerbliche Abwässer am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers oder Betriebsinhabers genügend vorzubehandeln.

²Betriebe mit einem Abwasseranfall von 2 l/sec und mehr, welche tierische und pflanzliche Fette und Öle verarbeiten, haben Abscheideanlagen (Fettabscheider) einzubauen und zu unterhalten.

³Vorbehandlungsanlagen sind bewilligungspflichtig.

⁴Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder mit strengeren Auflagen verbunden werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist.

Art. 5¹

Betriebskontrolle

¹Dem Departement und dessen Beauftragten steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

²Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und den eventuellen Beizug von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers, sofern er hiezuhin Anlass gibt.

³Das Departement hat dafür zu sorgen, dass Anlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, von den Eigentümern ersetzt oder angepasst werden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

II. Anschluss der Liegenschaften

Art. 6

Anschlusspflicht und Anschlussbefreiung richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Anschlusspflicht

Art. 7¹

¹Die Bewilligungspflicht und das -verfahren richten sich nach Art. 8 EG GSchG sowie den Art. 12 und 13 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG). Bewilligungspflicht

²Wird der Anschluss vom Departement verfügt, entfällt das Bewilligungsverfahren nach Art. 8 EG GSchG. Andere Bewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 8²

¹Im Bereich von öffentlichen oder privaten Kanalisationen sind die Hausanschlüsse zu erstellen oder anzupassen: Sanierung der Hausanschlüsse

- a) Sofern die technischen Voraussetzungen der Sammelleitungen für den Direktanschluss an die Abwasserreinigungsanlage erfüllt sind, verfügt das Departement den Anschluss. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen vom Departement erstreckt werden.
- b) Werden die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert, hat der Anschluss gleichzeitig mit den Arbeiten an den Sammelleitungen zu erfolgen. Das Departement hat die Grundeigentümer rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und den Anschluss zu verfügen.

²Mit dem Anschluss und beim Vorhandensein der technischen Voraussetzungen der Sammelleitungen für den Direktanschluss an die Abwasserreinigungsanlage sind die Einzelkläranlagen ausser Betrieb zu setzen.

³Wird der Anschluss durch das Departement gemäss Abs. 1 dieses Artikels verfügt, erstellt es zu Lasten der Kanalbaurechnung die für den Hausanschluss erforderlichen Projektpläne und stellt diese zusammen mit der Anschlussverfügung dem Grundeigentümer zu. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch Fachleute nach den genannten Plänen zu erfolgen. Die Wahl des Unternehmers steht dem Grundeigentümer frei.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 5. Februar 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. a und Abs. 3) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 9

Baukontrolle und
Abnahme

¹Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist dem Departement rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassen der Meldung kann das Departement die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers verlangen.

²Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.

³Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 10

Private An-
schluss-
bedingungen

Kann sich der Grundeigentümer mit den Anschlussbedingungen an eine private Abwasseranlage nicht einverstanden erklären, entscheidet darüber das Departement.

III. Finanzierung, Gebühren

Art. 11¹

Mittel-
beschaffung

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren;
- b) Benützungsgebühren;
- c) allfällige Beiträge Dritter.

Art. 12²

Erschliessungs-
beiträge und An-
schlussgebühren

¹Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer eingezogen.

²Sie dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge verbleibenden Baukosten der öffentlichen Abwasseranlagen. Allfällige Überschüsse sind zweckgebunden zurückzustellen.

Art. 13

Benützungsg-
ebühren
Grundsätze

¹Sämtliche Grundeigentümer, deren Grundstücke direkt oder indirekt an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, haben eine Benützungsgebühr zu entrichten.

¹ Abgeändert (lit. c) und aufgehoben (lit. d) durch StKB vom 5. Februar 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

² Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

²Die Benützungsgebühren decken die Aufwendungen gemäss Art. 17 EG GSchG sowie einen im Budget festzulegenden Verwaltungskostenanteil.

³Die Benützungsgebühren werden jährlich aufgrund der budgetierten Ausgaben durch die Standeskommission festgelegt. Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden zu fondieren.

Art. 14¹

¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 140.— je überbaute Liegenschaft.

Bemessung

²Der Mengenpreis beträgt Fr. 2.50 je m³ Wasserverbrauch des Vorjahres.

³Für die Mengenummessung ist zwingend eine offizielle Wasseruhr der zuständigen Wasserversorgung erforderlich. Bei Störungen der Wasseruhr und bei Neubauten wird der Wasserverbrauch einmalig geschätzt.

⁴Wird nachgewiesenermassen bezogenes Frischwasser nicht in eine öffentliche Kanalisation abgeleitet, ist die Benützungsgebühr entsprechend zu reduzieren. Der Nachweis für den reduzierten Abwasseranfall ist vom Gebührenpflichtigen, durch eine offizielle Wasseruhr der zuständigen Wasserversorgung, zu erbringen.

⁵Bei industriellen und gewerblichen Betrieben, die erlaubterweise schwer zu reinigende Abwasser einleiten, wird ein angemessener Zuschlag auf dem Mengenpreis erhoben.

⁶Werden die Kläranlagen mit dem anfallenden Meteorwasser hydraulisch überlastet, kann auf dem Mengenpreis ein Zuschlag erhoben werden, wenn mehr als ein Drittel der nicht von Gebäuden belegten Fläche eines Grundstücks mit einem Hartbelag versiegelt ist und das Meteorwasser nicht versickert wird.

⁷Die Benützungsgebühren für Hartbelagsflächen von Strassen und dergleichen wird auf Fr. 0.10 je m² und Jahr festgelegt. Die Minimalgebühren pro Parzelle beträgt Fr. 100.—.

Art. 15²

Die Benützungsgebühren werden in der Regel in der ersten Jahreshälfte in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

¹ Neue Fassung durch StKB vom 5. Februar 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Abs. 1, 2 und 7) durch StKB vom 20. Januar 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert (Abs. 2 und 7) durch StKB vom 16. August 2004. Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 28. August 2007 (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 1. Mai 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

² Aufgehoben (Abs. 2) durch StKB vom 5. Februar 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

Art. 16¹

Fälligkeit
Haftung

¹Die Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Diese Zahlungsfrist gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben worden ist.

²Für die Bezahlung der Benützungsgebühren haftet der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei in Stockwerkeigentumsanteile aufgeteilten Liegenschaften haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft für die Bezahlung der gesamten Benützungsgebühr, bei Miteigentum haften die Miteigentümer solidarisch für den gesamten Betrag.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Klärgruben-
entleerung

Die Kosten der Klärgrubenentleerung von Liegenschaften, deren Eigentümer gebührenpflichtig sind, werden vom Kanton zu Lasten der Betriebsrechnung übernommen.

Art. 18²

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 1) und ergänzt (Abs. 2) durch StKB vom 5. Februar 2002 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.